



HESSISCHER LANDTAG

27. 08. 2019

Plenum

Gesetzentwurf

Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Hessischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 26. August 2019 den nachstehenden, durch Umlaufverfahren vom 26. August 2019 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister des Innern und für Sport vertreten.

A. Problem

Das Hessische Sicherheitsüberprüfungsgesetz (HSÜG) ist bis zum 31. Dezember 2019 befristet. Es orientiert sich - wie die entsprechenden Gesetze der anderen Bundesländer - an der Gesetzgebung des Bundes. Das zugrunde liegende Bundesgesetz ist im Juni 2017 umfassend geändert worden.

B. Lösung

Das Hessische Sicherheitsüberprüfungsgesetz soll weitgehend an die bestehenden Abweichungen zu den Regelungen des Bundesrechts angepasst werden. Daneben sollen Änderungen auf Grundlage von Anregungen im Anwenderkreis erfolgen.

C. Befristung

Das Hessische Sicherheitsüberprüfungsgesetz wird bis zum 31. Dezember 2026 verlängert.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	0	0	0	0
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	0	0	0	0
Laufend ab Haushaltsjahr	0	0	0	0

2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung

Keine.

3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Es bestand kein Änderungsbedarf.

- b) krimineller oder terroristischer Vereinigungen im Sinne der §§ 129 bis 129b des Strafgesetzbuches oder
- c) extremistischer Organisationen, die Bestrebungen im Sinne des § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097), verfolgen, oder“

5. Nach § 2 wird als § 2a eingefügt:

„§ 2a

Allgemeine Grundsätze zum Schutz von Verschlusssachen

(1) Von einer Verschlusssache dürfen nur Personen Kenntnis erhalten, die aufgrund ihrer Aufgabenerfüllung Kenntnis haben müssen. Keine Person darf über eine Verschlusssache umfassender oder eher unterrichtet werden, als dies aus Gründen der Aufgabenerfüllung notwendig ist.

(2) Wer aufgrund dieses Gesetzes oder sonst in berechtigter Weise Zugang zu einer Verschlusssache erlangt,

- 1. ist zur Verschwiegenheit über die dadurch zur Kenntnis gelangten Informationen verpflichtet und
- 2. hat durch Einhaltung der Schutzmaßnahmen, die aufgrund dieses Gesetzes vorgeschrieben sind, dafür Sorge zu tragen, dass keine unbefugte Person Kenntnis von der Verschlusssache erlangt.

(3) Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Landes sind verpflichtet, Verschlusssachen durch Maßnahmen des materiellen Geheimschutzes nach der jeweils für sie geltenden allgemeinen Verwaltungsvorschrift, die nach § 32 Abs. 3 zu erlassen ist, so zu schützen, dass Durchbrechungen ihrer Vertraulichkeit entgegengewirkt wird. Dies gilt auch für die Weitergabe von Verschlusssachen an nicht öffentliche Stellen.“

6. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Zu überprüfende“ durch das Wort „Betroffene“ ersetzt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die betroffene Person ist, bevor sie mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden soll, einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen.“
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „ist“ ein Komma und die Wörter „ohne dass ein Sicherheitsrisiko festgestellt worden ist“ eingefügt.
- c) In Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „Lebenspartnerschaft oder“ gestrichen.
- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Dieses Gesetz gilt nicht“ werden durch „Eine Sicherheitsüberprüfung ist nicht durchzuführen“ ersetzt.
 - bb) Nach Nr. 1 wird als Nr. 1a eingefügt:

„1a. die Mitglieder des Deutschen Bundestages und die in der Bundesrepublik Deutschland gewählten Mitglieder des Europäischen Parlaments,“
 - cc) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Hessische Beauftragte oder den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit,“
 - dd) In Nr. 4 werden nach dem Wort „sollen“ ein Semikolon und die Wörter „Regelungen über- oder zwischenstaatlicher Einrichtungen und Stellen bleiben unberührt“ eingefügt.

7. In § 4 Abs. 1 Satz 3 werden das Komma und die Wörter „die elektronische Form ist ausgeschlossen“ gestrichen.

8. Die §§ 5 und 5a werden wie folgt gefasst:

„§ 5
Zuständigkeit

(1) Zuständige Stelle für die Sicherheitsüberprüfung ist

1. die Behörde oder sonstige öffentliche Stelle, die eine
 - a) Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betrauen will, oder
 - b) Verschlussache an eine nicht öffentliche Stelle weitergeben will, sofern im Fünften Teil keine abweichende Zuständigkeit geregelt ist,
2. die politische Partei nach Art. 21 des Grundgesetzes, die eine Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit innerhalb der Partei oder ihrer Stiftungen betrauen will,
3. das Landesamt für Verfassungsschutz bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Bewerberinnen und Bewerbern des eigenen Dienstes.

In den Fällen von Satz 1 Nr. 1 und 3 kann die jeweils zuständige oberste Landesbehörde abweichende Regelungen für ihren jeweiligen Geschäftsbereich treffen.

(2) Die Aufgaben der zuständigen Stelle nach diesem Gesetz sind von einer von der Personalverwaltung, der oder dem Datenschutzbeauftragten und der Ansprechperson für Korruptionsprävention getrennten Organisationseinheit wahrzunehmen.

(3) Mitwirkende Behörde bei der Sicherheitsüberprüfung ist das Landesamt für Verfassungsschutz nach § 2 Abs. 3 Hessisches Verfassungsschutzgesetz vom 25. Juni 2018 (GVBl. S. 302) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5a
Geheimenschutzbeauftragte, Sabotageschutzbeauftragte

(1) Jede nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 zuständige Stelle soll zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine Geheimenschutzbeauftragte oder einen Geheimenschutzbeauftragten sowie eine Vertretung bestellen. Sie oder er sorgt in ihrer oder seiner Dienststelle oder sonstigen öffentlichen Stelle für die Einhaltung dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Regelungen. Im Fall einer sicherheitsempfindlichen Stelle im Sinne des § 2 Abs. 6 sollen auch eine Sabotageschutzbeauftragte oder ein Sabotageschutzbeauftragter sowie eine Vertretung bestellt werden. Soweit eine Bestellung nach Satz 1 oder 3 nicht erfolgt, obliegt der Dienststellenleitung die Wahrnehmung dieser Funktion.

(2) Das Nähere zu den Aufgaben der Geheim- und Sabotageschutzbeauftragten regeln die allgemeinen Verwaltungsvorschriften im Sinne des § 32 Abs. 3.“

9. In § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

10. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 2 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„§ 9 Abs. 1 Nr. 3 bleibt unberührt.“
- b) In Abs. 2 wird die Angabe „in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 4“ gestrichen.
- c) In Abs. 3 Nr. 2 werden die Wörter „einen Tag“ durch „vier Wochen“ ersetzt.
- d) Als Abs. 4 wird angefügt:
„(4) Sofern eine sicherheitsempfindliche Stelle im Sinne des § 2 Abs. 6 neu festgestellt wird, ist die Sicherheitsüberprüfung für eine dort bereits tätige Person nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 unverzüglich durchzuführen.“

11. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Bundeszentralregister“ die Wörter „und dem Gewerbezentralregister“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 bis 5 werden aufgehoben.

- b) Nach Abs. 1 wird als Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Die mitwirkende Behörde kann zusätzlich eine Datenübersicht der Schufa Holding AG nach Art. 15 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72, 2018 Nr. L 127 S. 2) bei der betroffenen Person anfordern, wenn Hinweise auf eine mögliche finanzielle Angreifbarkeit bestehen. Bei Personen im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ist diese Datenübersicht in jedem Fall anzufordern. Die mitwirkende Behörde kann darüber hinaus zu der betroffenen Person in erforderlichem Maße Einsicht in allgemein zugängliche eigene Internetseiten und den öffentlich sichtbaren Teil sozialer Netzwerke nehmen; bei Sicherheitsüberprüfungen nach den §§ 8 und 9 (Ü 2 und 3) kann diese Einsicht auch zu der einbezogenen Person erfolgen. Die zuständige Stelle fragt zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit der betroffenen Person und einer nach § 3 Abs. 3 Satz 1 einbezogenen Person für den Staatssicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen Republik bei der oder dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik an, wenn diese vor dem 1. Januar 1970 geboren wurden und in dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik wohnhaft waren oder Anhaltspunkte für eine Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen Republik vorliegen. Die Anfrage bezieht sich auch auf Hinweise über frühere Verbindungen zu einem ausländischen Nachrichtendienst. Ergibt die Anfrage sicherheitserhebliche Erkenntnisse, übermittelt sie die zuständige Stelle zur Bewertung an die mitwirkende Behörde. In den Fällen des Satz 4 und des Abs. 1 Nr. 1 findet für die in § 3 Abs. 3 Satz 1 einbezogenen Personen § 4 Abs. 1 Satz 2 bis 6 und Abs. 2 entsprechende Anwendung.“

- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Angabe „Abs. 1“ wird durch „Abs. 1, 1a“ ersetzt.

bbb) In Nr. 1 wird vor dem Wort „Anfragen“ die Angabe „sofern nicht im Rahmen des Abs. 1 Nr. 3 erfolgt,“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

- d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „Abs. 1“ werden ein Komma und die Angabe „1a“ eingefügt und die Wörter „und weitere geeignete Auskunftspersonen, um zu prüfen, ob die Angaben der betroffenen Person zutreffen und tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die auf ein Sicherheitsrisiko schließen lassen“ gestrichen.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Darüber hinaus kann mindestens eine weitere geeignete Auskunftsperson befragt werden, um zu prüfen, ob die Angaben der betroffenen Person zutreffen und ob tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die auf ein Sicherheitsrisiko schließen lassen.“

- e) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Soweit es zur Feststellung einer sicherheitserheblichen Erkenntnis erforderlich ist, können die betroffene und die einbezogene Person selbst befragt werden. Reicht diese Befragung nicht aus, stehen ihr schutzwürdige Interessen entgegen oder erfordert es die Prüfung der Identität, kann die mitwirkende Behörde bei Sicherheitsüberprüfungen nach den §§ 7 bis 9 (Ü 1 bis 3) bei anderen geeigneten Stellen, insbesondere Staatsanwaltschaften oder Gerichten, Akteneinsicht nehmen und bei Sicherheitsüberprüfungen nach den §§ 7 und 8 (Ü 1 und 2) weitere geeignete Auskunftspersonen befragen oder Einzelmaßnahmen der nächst höheren Art der Sicherheitsüberprüfung durchführen. Ferner kann die betroffene Person aufgefordert werden, für die Aufklärung der sicherheitserheblichen Erkenntnis geeignete Unterlagen beizubringen.“

- f) Als Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Die Überprüfung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum der letzten fünf Jahre, bei den in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 genannten Personen mindestens auf den Zeitraum der letzten zehn Jahre. Internationale Vorschriften, die einen anderen Zeitraum vorsehen, bleiben unberührt.“

12. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 6 werden nach dem Wort „Beruf,“ die Wörter „telefonische und elektronische“ eingefügt und die Wörter „aktuelle Nebentätigkeiten,“ angefügt.
 - bbb) In Nr. 12 wird das Wort „ehemaligen“ gestrichen.
 - ccc) In Nr. 15 werden nach dem Wort „Disziplinarverfahren“ die Wörter „sowie strafrechtliche Verurteilungen im Ausland“ eingefügt.
 - ddd) Nr. 17 wird wie folgt gefasst:
 - „17. Adresse einer allgemein zugänglichen eigenen Internetseite, Benutzernamen oder ID bei öffentlichen Mitgliedschaften und Teilnahme in sozialen Netzwerken,“
 - eee) In Nr. 20 werden die Wörter „sowie zwei Auskunftspersonen zur Identitätsfeststellung der betroffenen Person mit Namen, Vornamen, Anschrift und Verhältnis zur Person“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „sind“ durch „ist“ und werden die Wörter „zwei aktuelle Lichtbilder“ durch „ein aktuelles Lichtbild“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird die Angabe „16“ durch „17“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 wird die Angabe „Nr. 5“ durch „Nr. 3“ ersetzt, wird das Wort „und“ nach dem Wort „Geschwister“ durch ein Komma ersetzt, werden nach dem Wort „Disziplinarverfahren“ ein Komma und die Wörter „zwei Auskunftspersonen zur Identitätsfeststellung mit Namen, Vornamen, Anschrift und Verhältnis zur Person“ eingefügt und wird das Wort „ehemaligen“ gestrichen.
- d) In Abs. 5 Satz 3 werden die Wörter „können die Personalakten“ durch „kann die Personalakte“ ersetzt.

13. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abs. 2 wird als Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Kommt die mitwirkende Behörde zu dem Ergebnis, dass die Sicherheitsüberprüfung nicht abgeschlossen werden kann, unterrichtet sie unter Darlegung der Gründe die zuständige Stelle. Ist ein Abschluss nicht möglich, weil die betroffene Person in Bezug auf den in § 10 Abs. 5 Satz 1 genannten Zeitraum nicht überprüfbar ist, teilt sie der zuständigen Stelle zusätzlich mit, welche Maßnahmen sie nach § 10 Abs. 1 bis 4 getroffen hat und welche sicherheitserheblichen Erkenntnisse sich hieraus ergeben haben.“
- b) Abs. 4 wird durch die folgenden Abs. 4 und 4a ersetzt:

„(4) Die zuständige Stelle unterrichtet die betroffene Person über das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung. Abweichend von Satz 1 unterbleibt die Unterrichtung bei Bewerberinnen und Bewerbern beim Landesamt für Verfassungsschutz. Beabsichtigt die zuständige Stelle, von der Betrauung mit der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit abzusehen, gibt sie der betroffenen Person Gelegenheit, sich persönlich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Diese kann zur Anhörung mit einem anwaltlichen Beistand oder einer Person ihres Vertrauens erscheinen. Die Anhörung erfolgt in einer Weise, die den Quellenschutz gewährleistet und den schutzwürdigen Interessen von Personen, die im Rahmen einer Sicherheitsüberprüfung befragt wurden, Rechnung trägt. Sie unterbleibt, wenn sie einen erheblichen Nachteil für die Sicherheit des Bundes oder eines Landes zur Folge hätte, insbesondere bei Sicherheitsüberprüfungen der Bewerberinnen und Bewerber beim Landesamt für Verfassungsschutz. In beiderseitigem Einverständnis kann die Äußerung auch schriftlich erfolgen.

(4a) Liegen im Hinblick auf die einbezogene Person tatsächliche Anhaltspunkte für ein Sicherheitsrisiko im Sinne des § 2 Abs. 7 vor, ist ihr Gelegenheit zu geben, sich vor der Feststellung eines solchen persönlich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Abs. 4 Satz 4 bis 7 gilt entsprechend.“
- c) In Abs. 5 wird die Angabe „Abs. 4 ist“ durch „Die Abs. 4 und 4a sind“ ersetzt.

- d) Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Eine Sicherheitsüberprüfung kann nicht abgeschlossen werden und wird eingestellt, wenn die betroffene oder einbezogene Person
1. die für den Abschluss der Sicherheitsüberprüfung erforderliche Mitwirkung verweigert oder
 2. in Bezug auf den in § 10 Abs. 5 genannten Zeitraum nicht überprüfbar ist.“
14. In § 13 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „und 4“ durch „bis 4a“ ersetzt.
15. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Ergänzung“ durch „Aktualisierung“ ersetzt.
 - b) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die zuständige Stelle beauftragt die mitwirkende Behörde, die Maßnahmen nach § 10 Abs. 1 und 1a im erforderlichen Umfang erneut durchzuführen und zu bewerten.“
 - c) In Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Identitätsprüfung“ die Wörter „sowie der erneuten Befragung der Referenzpersonen“ eingefügt.
 - d) Als Abs. 3 wird angefügt:
„(3) Die Wiederholungsüberprüfung und Aktualisierung erfolgen nur mit Einwilligung der betroffenen und der einbezogenen Person, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Wird die erforderliche Mitwirkung verweigert, ist die weitere Betrauung der betroffenen Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit unzulässig. § 12 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.“
16. In § 16 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „Nr. 5“ durch „Nr. 3“ ersetzt.
17. Dem § 17 wird als Abs. 6 angefügt:
„(6) Die Sicherheitsakte und Sicherheitsüberprüfungsakte dürfen auch in elektronischer Form geführt werden.“
18. In § 18 Abs. 2 Satz 5 wird die Angabe „Nr. 5“ durch „Nr. 3“ ersetzt.
19. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nr. 1 werden nach den Wörtern „Daten der“ die Wörter „betroffenen und der“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 wird nach der Angabe „§ 6“ die Angabe „Abs. 2“ eingefügt und die Angabe „vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2953), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2013 (BGBl. I S. 1602),“ gestrichen.
20. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 20 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz vom 19. Dezember 1990 (GVBl. I S. 753), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 444)“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 2 des Verfassungsschutzkontrollgesetzes vom 25. Juni 2018 (GVBl. S. 302, 317)“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 werden die Wörter „Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz“ durch „Hessischen Verfassungsschutzgesetzes“ ersetzt.
21. § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b wird wie folgt gefasst:
„b) nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden der betroffenen Person aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit, es sei denn, sie willigt in die weitere Speicherung ein oder es ist beabsichtigt, sie in absehbarer Zeit mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit zu betrauen,“
22. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 4 Satz 3 werden die Wörter „Datenschutzbeauftragte oder den Hessischen Datenschutzbeauftragten“ durch „Beauftragte oder den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.

b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Hessischen Datenschutzbeauftragten oder dem Hessischen Datenschutzbeauftragten“ durch „der oder dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Hessischen Datenschutzbeauftragten oder des Hessischen Datenschutzbeauftragten“ durch „der oder des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.

23. Die Angabe der Überschrift zum Fünften Teil wird wie folgt gefasst:

„Fünfter Teil
Besondere Bestimmungen für den nicht öffentlichen Bereich“.

24. Die §§ 23 und 24 werden wie folgt gefasst:

„§ 23
Anwendungsbereich

(1) Die Sonderregelungen des Fünften Teils finden nur Anwendung für Sicherheitsüberprüfungen von betroffenen Personen,

- 1. die sicherheitsempfindliche Tätigkeiten nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 in nicht öffentlichen Stellen wahrnehmen oder
- 2. denen von einer nicht öffentlichen Stelle eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 übertragen werden soll.

(2) Sofern sicherheitsempfindliche Tätigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 durch nicht öffentliche Stellen in öffentlichen Stellen durchgeführt werden, finden die Sonderregelungen im Sinne des Fünften Teils nur mit Zustimmung der für Angelegenheiten von Industrie, Mittelstand, Handwerk, Handel und Dienstleistungsbetrieben zuständigen obersten Landesbehörde Anwendung.

§ 24
Zuständigkeiten

(1) Zuständige Stelle für Sicherheitsüberprüfungen bei sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten nach

- 1. § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 ist die für Angelegenheiten von Industrie, Mittelstand, Handwerk, Handel und Dienstleistungsbetrieben zuständige oberste Landesbehörde,
- 2. § 1 Abs. 2 Nr. 4 ist die nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a zuständige Stelle, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Aufgaben der nicht öffentlichen Stelle übernimmt für den Bereich

- 1. des Geheimschutzes nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 eine Sicherheitsbevollmächtigte oder ein Sicherheitsbevollmächtigter und
- 2. des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 eine Sabotageschutzbeauftragte oder ein Sabotageschutzbeauftragter.

Für die in Satz 1 genannten Personen ist eine Vertretung zu bestellen.

(3) Die Aufgaben der nicht öffentlichen Stelle nach diesem Gesetz sind von einer von der Personalverwaltung, der oder dem Datenschutzbeauftragten und der Ansprechperson für Korruptionsprävention getrennten Organisationseinheit wahrzunehmen. Die zuständige Stelle kann Ausnahmen zulassen, wenn die nicht öffentliche Stelle sich verpflichtet, Informationen, die ihr im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung bekannt werden, nur für solche Zwecke zu gebrauchen, die mit der Sicherheitsüberprüfung verfolgt werden.“

25. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach der Angabe „§ 11 Abs. 5“ die Angabe „Satz 1“ und werden nach den Wörtern „beschäftigt ist“ die Wörter „oder werden soll“ eingefügt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „sie“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.

26. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „mit einer solchen betraut oder nicht betraut“ durch „zu einer solchen zugelassen oder nicht zugelassen“ ersetzt.

- b) In Satz 2 werden die Wörter „der Ermächtigung zur“ durch „oder Aufhebung der Ermächtigung zur oder die Zulassung zu einer“ ersetzt.
 - c) In Satz 3 werden nach dem Wort „können“ die Wörter „abweichend von Satz 2“ eingefügt.
27. In § 27 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Satz 1 Nr. 2 bis 4“ durch die Wörter „im erforderlichen Umfang“ ersetzt.
28. § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28
Übermittlung von Informationen über
persönliche und arbeitsrechtliche Verhältnisse

- (1) Die nicht öffentliche Stelle hat der zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen:
1. das Ausscheiden aus oder die Nichtaufnahme einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit,
 2. Änderungen des Namens, eines Wohnsitzes oder der Staatsangehörigkeit,
 3. Änderungen des Familienstandes, Auflösung einer bestehenden Lebenspartnerschaft oder Begründung oder Aufhebung einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft und
 4. auf Anfrage der zuständigen Stelle im Einzelfall weitere bei der nicht öffentlichen Stelle vorhandene Informationen zur Aufklärung sicherheitserheblicher Erkenntnisse.
- (2) § 3 Abs. 3 Satz 3 bis 5, § 12 Abs. 1 Satz 4 und § 13 Abs. 3 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle der zuständigen die nicht öffentliche Stelle tritt.“

29. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. dass abweichend von
 - a) § 24 Abs. 1 Nr. 1 eine andere oberste oder obere Landesbehörde,
 - b) § 24 Abs. 1 Nr. 2 eine andere oberste Landesbehörde
 zuständige Stelle ist.“
 - bb) Nr. 3 wird aufgehoben.
 - b) In Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „Nr. 3“ durch „Nr. 2 Buchst. b“ und die Angabe „Abs. 2“ durch „Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.
 - c) Als Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Die für die Angelegenheiten der inneren Landesverwaltung zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt, allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes zu erlassen. Die für Angelegenheiten von Industrie, Mittelstand, Handwerk, Handel und Dienstleistungsbetrieben zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Angelegenheiten der inneren Landesverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde für den nicht öffentlichen Bereich allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes zu erlassen.“

30. Nach § 32 wird als § 32a eingefügt:

„§ 32a
Anwendung des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes
und unabhängige Datenschutzkontrolle

- (1) Für die Anwendung der Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes gilt Folgendes:
1. § 1 Abs. 8, § 14 Abs. 1 und 3 bis 5 und § 19 finden keine Anwendung,
 2. die §§ 37, 41, 46 Abs. 1 bis 4 sowie die §§ 47, 48, 49 Abs. 1 und 2, 57, 59 und 78 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Jede Person kann sich an die Hessische Beauftragte oder den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden, wenn sie der Ansicht ist, bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach diesem Gesetz durch öffentliche oder nicht öffentliche Stellen in ihren Rechten verletzt worden zu sein.

(3) Die oder der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit überwacht bei öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen die Einhaltung der anzuwendenden Vorschriften über den Datenschutz bei der Erfüllung der Aufgaben dieses Gesetzes. Der Kontrolle durch die Hessische Beauftragte oder den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit unterliegen auch nicht personenbezogene Daten in Akten über die Sicherheitsüberprüfung, wenn die betroffene Person der Kontrolle der auf sie bezogenen Daten im Einzelfall gegenüber der oder dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit widerspricht.

(4) Die öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen sind verpflichtet, die Hessische Beauftragte oder den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationssicherheit bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben zu unterstützen. Ihr oder ihm ist dabei insbesondere

1. Auskunft zu seinen oder ihren Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen, insbesondere in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Kontrolle nach Abs. 2 stehen,
2. jederzeit Zutritt in alle Diensträume zu gewähren.

Dies gilt nicht, soweit die zuständige oberste Landesbehörde im Einzelfall feststellt, dass die Auskunft oder Einsicht die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährden würde.“

31. In § 33 Satz 2 wird die Angabe „2019“ durch „2026“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeines

Das HSÜVG regelt die Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen im Rahmen des personellen Geheimschutzes und des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes. Es orientiert sich dabei, wie die entsprechenden Gesetze der anderen Bundesländer, an der Gesetzgebung des Bundes.

Das Sicherheitsüberprüfungsgesetz des Bundes ist mit Gesetz vom 16. Juni 2017 umfassend überarbeitet worden. Das Hessische Sicherheitsüberprüfungsgesetz soll weitgehend an diese Änderungen angepasst und auf Grundlage von Anregungen des Anwenderkreises geändert werden.

Schwerpunkte sind zum einen Änderungen im Bereich des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes. Zum anderen werden gesetzliche Regelungen zum materiellen Geheimschutz, insbesondere zum Schutz von Verschlusssachen (VS), aufgenommen, die bisher nur in Verwaltungsvorschriften normiert sind. Darüber hinaus soll das Verfahren der Sicherheitsüberprüfung für die betroffenen Personen und die Verwaltung vereinfacht und transparenter gestaltet werden.

B Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zur Überschrift

Diese wurde geändert, um die Aufnahme der Grundsätze zum Schutz von Verschlusssachen aus der Verschlusssachenanweisung bereits im Gesetzestitel und in der Abkürzung widerzugeben.

2. Zur Inhaltsübersicht

Diese ist entsprechend den vorgesehenen Änderungen im Gesetz anzupassen.

3. Zu § 1 Abs. 1

Die Anpassung in Satz 2 erfolgt, um alle Formen der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit im Geheim- und Sabotageschutz zu erfassen. Der Begriff „Betrauen“ wird als Oberbegriff zu den einzelnen Formen der Ausübung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit verwendet. Im Bereich des Geheimschutzes kann einer Person eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit zugewiesen und übertragen oder sie zu einer solchen ermächtigt werden. Zuweisen und übertragen betrifft dabei in der Regel die Fälle, in denen eine Person in einem Sicherheitsbereich (§ 1 Abs. 2 Nr. 3) beschäftigt werden soll, unabhängig davon, ob sie Zugang zu VS hat oder nicht. Ermächtigt wird eine Person, die Zugang zu VS haben soll. Personen, die keinen Zugang zu VS haben, sich ihn aufgrund ihrer Tätigkeit aber verschaffen können (s. § 1 Abs. 2 Nr. 1, 2. Alt) werden hingegen nicht zum Zugang ermächtigt, sondern für die Tätigkeit zugelassen. Im Bereich des Sabotageschutzes erfolgt ebenfalls eine Zulassung zur sicherheitsempfindlichen Tätigkeit.

Die Ergänzung in Satz 3 ist erforderlich, weil in das Gesetz Grundzüge zum materiellen Schutz von Verschlusssachen aufgenommen werden, die bisher nur in untergesetzlichen Bestimmungen wie der Verschlusssachenanweisung (VSA) geregelt waren.

4. Zu § 2

a) Zu Abs. 1

Die Ergänzung stellt klar, dass im freiheitlichen demokratischen Rechtsstaat der Geheimschutz insbesondere dem Wohl des Bundes und der Länder dient.

b) Zu Abs. 2

Die Einstufung als Verschlusssache erfolgt entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit durch eine amtliche Stelle oder auf deren Veranlassung. Dies ergibt sich daraus, dass Informationen nur im öffentlichen Interesse geheim gehalten werden. Über das öffentliche Interesse können nur amtliche Stellen und keine privaten Institutionen entscheiden. Der Wortlaut wird hier dem des Bundesgesetzes angepasst. Die Definitionen der Geheimhaltungsgrade entsprechen der geltenden Rechtslage.

c) Zu Abs. 7

Die Definition der betroffenen Person wurde von § 3 vorverlagert, weil der Begriff hier erstmalig verwendet wird.

Aufgrund der aktuellen Sicherheitslage ist davon auszugehen, dass nicht nur ausländische Nachrichtendienste, sondern auch Vereinigungen im Sinne der §§ 129 bis 129b StGB oder extremistische Organisationen an Informationen über Sicherheitsbehörden interessiert sind. Entsprechend wurden diese Gruppierungen aufgenommen und die Formulierung der Nr. 2 insgesamt der der neuen Bundesregelung angepasst.

5. Zu § 2a

a) Zu Abs. 1

Mit Abs. 1 wird der bisher nur in der VSA geregelte elementare Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“ gesetzlich verankert. Die Weitergabe von eingestuftem Informationen und deren Kenntnisnahme sind auf das notwendige Maß zu beschränken.

b) Zu Abs. 2

Mit Abs. 2 werden die Verschwiegenheitspflicht der Personen, die Zugang zu Verschlusssachen haben, sowie deren Pflicht, Verschlusssachen vor unbefugter Kenntnisnahme zu schützen, ebenfalls gesetzlich verankert. Die notwendigen Schutzmaßnahmen ergeben sich aus der VSA.

c) Zu Abs. 3

Satz 1 normiert die gesetzliche Verpflichtung von Behörden, die mit Verschlusssachen umgehen, Maßnahmen des materiellen Geheimschutzes zu ergreifen. Die nähere Ausgestaltung bleibt weiterhin der VSA überlassen. Hiervon sind auch die Gerichte und Behörden der kommunalen Ebene erfasst. Der Satz 2 verankert gesetzlich, dass der Verschlusssachenschutz nicht mit der Weitergabe an nicht öffentliche Stellen endet. Die Formulierung entspricht derjenigen der neuen Bundesregelung.

6. Zu § 3

a) Überschrift

Die Nennung der zu überprüfenden Personen ist an den einheitlichen Begriff „betroffene Person“ angepasst worden.

b) Zu Abs. 1

Die Formulierung in Satz 1 wird an die einheitliche Terminologie des „Betrauens mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit“ angepasst, die für alle Formen der Ausübung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit gilt.

Ein Verzicht auf eine Sicherheitsüberprüfung ist nur möglich, soweit die bereits durchgeführte Überprüfung ohne Feststellung eines Sicherheitsrisikos abgeschlossen wurde. Um dies klarzustellen, erfolgt der ergänzende Passus in Satz 3.

c) Zu Abs. 3

Der Begriff der Lebenspartnerschaft in Satz 3 ist zu streichen. Nach § 20a Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639), können seit dem 1. Oktober 2017 Lebenspartner auf Antrag ihre Lebenspartnerschaft in eine Ehe umwandeln. Eine Begründung einer neuen Lebenspartnerschaft ist nach Art. 3 des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2787) nicht mehr möglich.

d) Zu Abs. 4

Die Umformulierung ist aufgrund der Aufnahme der Grundsätze zum materiellen Geheimschutz erforderlich. Die bisherigen Ausnahmen vom Anwendungsbereich des HSÜG waren nur im Hinblick auf den personellen Geheimschutz sachgerecht. Aus diesem Grund ist für den in Abs. 4 genannten Personenkreis auch künftig keine Sicherheitsüberprüfung erforderlich. Die genannten Personen sind - unabhängig von der Sicherheitsüberprüfung - allerdings trotzdem zur Einhaltung der Regeln im Umgang mit Verschlusssachen verpflichtet. Der allgemeine Ausschluss der Personen vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes würde dies ausschließen.

Die Einfügung von Nr. 1a ist erforderlich, um die Gleichstellung der in der Bundesrepublik Deutschland gewählten Abgeordneten im Europäischen Parlament, der Abgeordneten des Deutschen Bundestages und der Abgeordneten des Hessischen Landtags zu erreichen. Somit wird auch die einheitliche Handhabe in Bund und dem Land Hessen gewährleistet.

Die Ergänzung in Nr. 4 stellt sicher, dass einschlägige Regelungen über- oder zwischenstaatlicher Einrichtungen und Stellen Anwendung finden.

7. Zu § 4 Abs. 1

Die Streichung in Satz 3 ermöglicht es der betroffenen Person, die Zustimmung zur Sicherheitsüberprüfung auch in elektronischer Form zu erteilen, sofern die zuständige Stelle einen entsprechenden Zugang hierzu eröffnet. In diesem Fall können die durch das E-Government-Gesetz geregelten Schriftformäquivalente (De-Mail beziehungsweise Webanwendungen der Verwaltung in Verbindung mit der eID-Funktion des neuen Personalausweises beziehungsweise des elektronischen Aufenthaltstitels) genutzt werden oder das elektronische Dokument ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen (§ 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes). Die Anforderungen der VSA (z.B. der eingesetzten IT-Systeme und der Sicherheitsstandards für die Übertragungswege der als VS-NfD eingestuften ausgefüllten Erklärungsbögen) und datenschutzrechtliche Vorschriften (z.B. des § 19 HSÜVG) sind dabei zu beachten.

8. Zu § 5

a) Zu Abs. 1

In Satz 1 wird die Zuständigkeit für den Bereich des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes von Nr. 4 in die neue Nr. 1 a integriert. Die Zuständigkeit im Geheimschutz bei nicht öffentlichen Stellen wird von der Nr. 3 in die neue Nr. 1 b verschoben. Die bisherigen Nrn. 3 und 4 werden gestrichen. Demnach ist auch im vorbeugenden personellen Sabotageschutz künftig die Behörde oder sonstige öffentliche Stelle zuständig, die eine betroffene Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betrauen will. Nach der bisherigen Regelung liegt die Zuständigkeit bei Sicherheitsüberprüfungen im vorbeugenden personellen Sabotageschutz immer bei der lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtung selbst. Dies kann zu einem Auseinanderfallen der Zuständigkeit für Sicherheitsüberprüfungen aufgrund des Geheimschutzes und aufgrund des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes führen.

Die Formulierung ist in Nr. 1 und 2 an das für alle Formen der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit geltende „Betrauen“ mit einer solchen angepasst worden.

Die Änderungen in Nr. 1 b stellen klar, dass durch diese Vorschrift die Zuständigkeiten nach dem Fünften Teil nicht berührt werden.

Die bisherige Nr. 5 und nun neue Nr. 3 berücksichtigt die Verwendung einheitlicher Begrifflichkeiten im Gesetz und die Tatsache, dass das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) die Sicherheitsüberprüfungen für seine Bewerberinnen und Bewerber selbst durchführt.

Für die Alternative, dass die Kommunalaufsichtsbehörde im Bereich der Zuständigkeit eigene Regelungen trifft, gibt es in der Praxis keinerlei Anwendungsfall. Auch in der Bundes- und den anderen Länderregelungen gibt es einen solchen Passus nicht. Zur Klarstellung wurde die Regelung in Satz 2 daher gestrichen.

Hier wurde für die oberste Landesbehörde ebenfalls die Möglichkeit geschaffen, eine abweichende Zuständigkeitsregelung für ihren Geschäftsbereich zu treffen. Dies betrifft vornehmlich die Fälle, in denen bei kleineren Behörden eine geringe Anzahl von Sicherheitsüberprüfungen anfällt und es dort an Routine und Know-how fehlt. Um Sicherheitsüberprüfungen auch hier effektiv und qualitativ hochwertig durchführen zu können, kann die oberste Landesbehörde hier steuernd eingreifen und die Zuständigkeit z.B. anderweitig verlagern und zentralisieren. Ein zusätzliches Eingriffsrecht der obersten Landesbehörde in Form einer übergeordneten Fachaufsicht soll hier aber nicht eröffnet werden.

Eine entsprechende Regelung wurde auch im Bundesgesetz in § 3 Abs. 1 Satz 2 geschaffen.

b) Zu Abs. 2

Diese Änderung dient der Anpassung an das SÜG des Bundes. Bereits in der aktuellen Gesetzesversion sind die Aufgaben der zuständigen Stelle, d.h. des/der Geheimschutzbeauftragten und seiner/ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, im Bereich des personellen Geheimschutzes von einer von der Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit wahrzunehmen. Das gewährleistet einerseits, dass Sicherheitsinteressen nicht durch Personaleinsatzinteressen verdrängt werden, und andererseits, dass nachteilige Informationen aus der Sicherheitsüberprüfung nicht auf andere Personalmaßnahmen (zum Beispiel Beförderungsentscheidungen) ausstrahlen, die nicht sicherheitsrelevant sind. Bei der Sicherheitsüberprüfung sind eine Vielzahl sensibler Daten (Eltern, umfassende Daten zu Ehe- und Lebenspartner/innen sowie Lebensgefährten/innen, finanzielle Belastungen) anzugeben, die einer mit Personalentscheidungen betrauten Person nicht zur Verfügung stehen sollten.

Der Begriff „Personalverwaltung“ ist darum weit auszulegen und auf alle Stellen der Behörde zu beziehen, die personalrelevante Entscheidungen treffen oder daran mitwirken. Hierzu zählen auch der Personalrat, die Schwerbehindertenvertretung und die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Dienststelle sowie die Organisationseinheit, die für Disziplinarangelegenheiten zuständig ist. Bei dem hier neu genannten Personenkreis gibt es ähnliche Interessenskonflikte: Datenschutzbeauftragte gemäß § 5 HDSIG haben unter anderem auf die Einhaltung der datenschutzbezogenen Vorschriften des SÜG hinzuwirken und sollten deshalb keine Aufgaben der zuständigen Stelle wahrnehmen dürfen. Auch für die Ansprechperson für Korruptionsprävention sind wegen der engen Zweckbindung der personenbezogenen Daten aus der Sicherheitsüberprüfung (§ 20) mögliche Interessenkollisionen nicht ausgeschlossen.

c) Zu Abs. 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an das neugefasste Hessische Verfassungsschutzgesetz.

9. Zu § 5a

a) Zu Abs. 1 und Abs. 2 alt

Die oder der Geheimschutzbeauftragte ist für die ordnungsgemäße Durchführung aller Geheimschutzverpflichtungen nach dem SÜG und den dazu ergangenen Regelungen in der Dienststelle verantwortlich. Dasselbe gilt für die Pflichten der oder des Sabotageschutzbeauftragten nach dem SÜG, sofern in der Dienststelle eine sicherheitsempfindliche Stelle gegeben ist. Um dem Gesetzeskraft zu verleihen, wurden diese Funktionen in das HSÜVG aufgenommen. Wegen des Wegfalls des § 5 Abs. 1 Nr. 4 ist der Abs. 2 überflüssig geworden und wird der oder die Sabotageschutzbeauftragte in Abs. 1 ergänzt. Das Amt der oder des Geheimschutzbeauftragten und der

oder des Sabotageschutzbeauftragten kann dabei in Personenidentität oder durch unterschiedliche Personen ausgeübt werden. Die Vertretung kann durch eine oder bei Bedarf auch mehrere Personen wahrgenommen werden.

Das Landesamt für Verfassungsschutz unterfällt ebenfalls dem Bedürfnis eines Geheimschutzbeauftragten.

b) Zu Abs. 2 neu

Die Aufgaben und Befugnisse im personellen Geheim- und Sabotageschutz sowie im materiellen Geheimschutz sollen wie bisher in den nach § 32 zu erlassenden allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des SÜG wie der Verschlussachenanweisung geregelt werden, um erforderliche Veränderungen schneller umsetzen zu können.

10. Zu § 7 Abs. 1

Redaktionelle Anpassung.

11. Zu § 8

a) Zu Abs. 1

Der in § 9 Abs. 1 Nr. 3 geregelte Grundsatz, dass Personen, die beim Landesamt für Verfassungsschutz tätig sind, einer erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen (Ü 3) zu unterziehen sind, muss neben dem § 7 auch in § 8 Anwendung finden.

b) Zu Abs. 2

Die Änderung ist erforderlich, weil die Ausnahme für einen temporären Einsatz auch für den Bereich des Geheimschutzes Anwendung finden soll. Eine Unterscheidung zwischen Geheim- und Sabotageschutz erscheint hier nicht sinnvoll.

c) Zu Abs. 3

Die bisher auf einen Tag beschränkte zeitliche Ausnahmeregelung der Nr. 2 soll entsprechend dem Bundesgesetz und der übrigen Ländergesetze auf 4 Wochen erweitert werden. Die bisherige Tagesregelung hat sich in der Praxis als zu kurz erwiesen.

d) Zu Abs. 4

Der neue Abs. 4 enthält eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass nur überprüft Personal an sicherheitsempfindlichen Stellen in lebens- und verteidigungswichtigen Stellen tätig werden darf. Die Regelung ist notwendig, weil lebens- oder verteidigungswichtige Einrichtungen in der Sabotageschutzverordnung neu festgestellt werden können und sicherheitsempfindliche Stellen nach § 2 Abs. 6 nicht statisch festgeschrieben sind. Deshalb kann es vorkommen, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Feststellung einer neuen sicherheitsempfindlichen Stelle überprüft werden müssen, obwohl sie schon an dieser Stelle tätig sind und ohne dass sich an dieser Tätigkeit faktisch etwas ändert.

12. Zu § 10

a) Zu Abs. 1

Bisher umfassen die in Nr. 1 normierten Auskünfte aus dem Bundeszentralregister auch die aus dem Gewerbezentralregister. Dies ändert sich allerdings ab dem 31. August 2020. Danach müssen die Daten aus dem dann neu normierten Gewerbezentralregister zusätzlich abgefragt werden, s. Art. 4 des 7. BZRGÄndG vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2738).

b) Zu Abs. 1a

Zur besseren Übersichtlichkeit wird der bisherige Abs. 1 Satz 2 als eigener Abs. 1a umbenannt. Entsprechend werden die Zitate in § 10 Abs. 1a Satz 6, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 angepasst.

In Satz 1 erfolgt eine Anpassung an die Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679), welche unmittelbar gelten. Der Begriff des „zu Überprüfenden“ wird durch den einheitlichen Begriff der „betroffenen Person“ ersetzt.

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LfV wird in der Praxis in jedem Fall eine Datenübersicht der Schufa angefordert. Dies entspricht der aktuellen Praxis und wurde in Satz 2 ergänzt.

In Satz 3 wurde eine ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage für die Sichtung von Internetseiten und der Mitgliedschaft in sozialen Netzwerken im Rahmen der Maßnahmen der Sicherheitsüberprüfung der mitwirkenden Behörde geschaffen. Diese ist als Kann-Vorschrift ausgestaltet, um den individuellen Bedarf und die Kapazitäten beim Überprüfungspersonal berücksichtigen zu können. Bisher war nur die Pflicht des Betroffenen zur Angabe einer eigenen Internetseite sowie der Mitgliedschaft in einem sozialen Netzwerk in § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 17 HSÜG normiert. Der Personenkreis wird bezüglich dieser Angaben bei der Ü 2 und 3 nun auch auf die einbezogene Person erweitert. Eine Beschränkung auf die betroffene Person wird in der digitalen Welt als nicht mehr zeitgemäß angesehen.

Die Formulierung von Satz 4 wurde sprachlich an die Maßgabe des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit, herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz, 3. Auflage 2008, Randnummer 154, angepasst.

Der neue Satz 5 soll sicherstellen, dass der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik bei der Auskunftserteilung im Rahmen von Sicherheitsüberprüfungen alle Archive berücksichtigt. Eine entsprechende Regelung findet sich in § 12 Abs. 4 Satz 2 der Bundesregelung.

In Satz 7 haben redaktionelle Anpassungen stattgefunden.

c) Zu Abs. 2

In der Praxis der Sicherheitsüberprüfung fragt bereits das Landeskriminalamt nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 die Polizeidienststellen, in deren Zuständigkeitsbereich die Wohnsitze der betroffenen Person liegen, ab. Bei einer Ü 2 ist diese Abfrage zusätzlich und direkt durch die mitwirkende Stelle vorgesehen, sodass die Abfrage im Regelfall doppelt, einmal über das LKA und einmal direkt bei den Polizeidienststellen, erfolgt. Dementsprechend soll die Abfrage nach Abs. 2 Nr. 1 nur durchgeführt werden, wenn dies nicht bereits nach Abs. 1 Nr. 3 erfolgt ist. Denkbar ist dies z.B. in Fällen von Wohnsitzen in anderen Bundesländern.

In Satz 2 wurde das Zitat redaktionell angepasst.

d) Zu Abs. 3

Hier hat zum einen eine redaktionelle Anpassung stattgefunden.

Oftmals ist bereits eine Auskunftsperson zum Erkenntnisgewinn in der Praxis ausreichend. Auch aus Kapazitätsgründen wird dann keine weitere Person befragt. Daher erfolgt hier die Reduzierung auf mindestens eine Person. Befragungen weiterer Personen bleiben möglich.

e) Zu Abs. 4

Die Umformulierung von Satz 1 erfolgt zur Anpassung an den Wortlaut der Bundesregelung und zur besseren Lesbarkeit.

In § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 20 ist die generelle Nennung von Auskunftspersonen zur Identitätsfeststellung gestrichen worden. Die Ergänzung in Satz 2 ist erforderlich, um bei Zweifeln an der Identität im Einzelfall die entsprechenden Maßnahmen treffen zu können.

In der Sicherheitsüberprüfungspraxis hat sich ergeben, dass die generelle Identitätsprüfung anhand der Befragung von Auskunftspersonen bei allen Sicherheitsüberprüfungen nach den §§ 8 und 9 nicht im angemessenen Verhältnis zum Aufwand an Personal- und Sachkosten steht. Die Befragung kann zum Beispiel durch einen lückenlos dargestellten beruflichen Werdegang seit der Schulentlassung entbehrlich sein oder durch Auskünfte bei den Meldebehörden ersetzt werden. Für die betroffene Person war es darüber hinaus oftmals mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, eine Person, die sie schon im Alter von 16 bis 18 Jahren kannte und mit der heute möglichst noch Kontakt besteht, zu benennen. Die Regelung entspricht der Neuregelung des Bundes.

Das Einholen der Einwilligung der Person zu den zusätzlichen Maßnahmen in Satz 2 bedeutet in der Praxis eine erhebliche zeitliche Verzögerung. Die Streichung führt darüber hinaus zu einer Anpassung an die bisherige Bundesregelung in § 12 Abs. 5 SÜG (s. auch Kommentierung in Denneborg, Sicherheitsüberprüfungsrecht § 12 Rn. 39).

Der Satz 3 wurde eingefügt, da die Pflicht zur Beibringung von Unterlagen meist das mildere Mittel gegenüber (umfangreichen) Ermittlungen der mitwirkenden Behörde bei sonstigen Stellen ist. Denkbar sind hier z.B. eine Vermögensübersicht oder Gehaltsmitteilungen bei Verdacht der finanziellen Überlastung. Die vorzulegenden Unterlagen bieten darüber hinaus häufig ein zuverlässigeres Bild als die Ergebnisse von Befragungen. Durch diese Neufassung findet eine Anpassung an das neugefasste Bundesrecht statt.

f) Zu Abs. 5

Der neue Abs. 5 dient der Klarstellung, dass für einen positiven Abschluss einer Sicherheitsüberprüfung in der Regel mindestens ein Zeitraum von fünf Jahren überprüfbar sein muss, beim eigenen Dienst mindestens zehn Jahre. Bisher ergab sich dies nur aus den auf diesen Zeitraum vorgesehenen Angaben (z.B. § 10 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 1, § 11 Abs. 1 Nr. 5 und 11, § 3 Abs. 1 Satz 3 und § 14 Abs. 1 HSÜG). Hiervon unberührt bleibt die Berücksichtigung von länger als fünf bzw. zehn Jahre zurückliegenden sicherheitserheblichen Erkenntnissen. Ebenfalls unberührt bleiben internationale Vorschriften, die einen abweichenden Zeitraum vorgeben. Zum Beispiel sehen sowohl die CM (2002)49 der NATO als auch die Council Security Rules der EU für Drucksache 18/11281 - 74 - Deutscher Bundestag - den Geheimhaltungsgrad „NATO SECRET“ bzw. „SECRET UE/EU SECRET“ einen Überprüfungszeitraum von zehn Jahren vor.

13. Zu § 11

a) Zu Abs. 1

Die Aufnahme von Angaben zur telefonischen und elektronischen beruflichen Erreichbarkeit in Satz 1 Nr. 6 ist für Terminabsprachen oder mögliche Rückfragen erforderlich insbesondere für Personen im Schichtdienst, die nicht immer zu den regelmäßigen Dienstzeiten erreichbar sind. Auf diese Weise kann die betroffene Person zur Beschleunigung der Sicherheitsüberprüfung beitragen. Der Klammerzusatz „letztere soweit erforderlich“, der bei der letzten Gesetzesänderung auf ausdrücklichen Wunsch des damaligen Hessischen Datenschutzbeauftragten aufgenommen wurde, soll wie bisher für die private Erreichbarkeit gelten.

Die Angabe zur Nebentätigkeit war bisher nur für den Fall der nachträglichen Aufnahme in der Vorschrift zur Meldung durch die personalverwaltende Stelle gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 geregelt. Es müssen aber auch bereits zum Zeitpunkt der Überprüfung ausgeübte Nebentätigkeiten angegeben werden.

Die Formulierung der Nr. 12 wurde sprachlich an die Maßgabe des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit, herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz, 3. neu bearbeitete Auflage 2008, Randnummer 154, angepasst.

Die Ergänzung in Nr. 15 ist erforderlich, da auch Verurteilungen im Ausland für die Entscheidung, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt, relevant sind.

Um die Aktivitäten im Rahmen einer Mitgliedschaft in sozialen Netzwerken bewerten zu können, ist nach Nr. 17 die Angabe des Benutzernamens oder der Mitglieds-ID notwendig. Nur so können diese ausfindig gemacht werden. Da auch Mitgliedschaften in mehreren sozialen Netzwerken möglich sind, wurde hier der Plural gewählt.

Die generelle Nennung von Auskunftspersonen zur Identitätsfeststellung ist in Nr. 20 gestrichen worden. In der Sicherheitsüberprüfungspraxis hat sich ergeben, dass die generelle Identitätsprüfung anhand der Befragung von Auskunftspersonen bei allen Sicherheitsüberprüfungen nach den §§ 8 und 9 nicht im angemessenen Verhältnis zum Aufwand an Personal- und Sachkosten steht. Die Befragung kann zum Beispiel durch einen lückenlos dargestellten beruflichen Werdegang seit der Schulentlassung entbehrlich sein oder durch Auskünfte bei den Meldebehörden ersetzt werden. Für die betroffene Person war es darüber hinaus oftmals mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, eine Person, die sie schon im Alter von 16 bis 18 Jahren kannte und mit der heute möglichst noch Kontakt besteht, zu benennen. Die Regelung entspricht der des Bundes.

Laut Satz 2 ist ein aktuelles Lichtbild in der Praxis zukünftig ausreichend. Für die Übersendung des Erklärungsbogens an die mitwirkende Stelle reicht eine (Farb-)Kopie. Die von der betroffenen Person zu tragenden Kosten für das Passbild werden somit reduziert.

b) Zu Abs. 2

Es werden bei der Ü 2 und 3 auch bei der einbezogenen Person die Angaben zu sozialen Netzwerken und eigener Internetseite abgefragt. Die Internetrecherche und Suche nach Mitgliedschaften in sozialen Netzwerken sind heutzutage eine der elementaren Maßnahmen im Rahmen der Sicherheitsüberprüfungen. Da diese Quellen wie Facebook, Xing, Wer-kennt-wen etc. im Regelfall jedermann unbeschränkt zugänglich sind, ist der Eingriff als unbedenklich einzustufen. Eine Beschränkung dieser Erkenntnisquelle auf die betroffene Person wird in der digitalen Welt als nicht mehr zeitgemäß angesehen.

c) Zu Abs. 3

Hier erfolgt die redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 5 Abs. 1. In Nr. 20 wurde die Nennung von Auskunftspersonen gestrichen. Für die Angehörigen des Landesamts für Verfassungsschutz soll diese Regelung aber - auch im Hinblick auf die Bundesregelung in § 13 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 SÜG - beibehalten werden. Daher war dies hier zu ergänzen. Die Streichung des Wortes „ehemaligen“ ist eine sprachliche Anpassung an die Maßgabe des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit, herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz, 3. neu bearbeitete Auflage 2008, Randnummer 154, angepasst.

d) Zu Abs. 5

Die Änderung in Satz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass für jede betroffene Person nur eine Personalakte geführt wird.

14. Zu § 12

a) Zu Abs. 2a

Nach § 10 trifft die mitwirkende Behörde die für die Art der Sicherheitsüberprüfung erforderlichen Maßnahmen. Kann sie diese nicht über den gesamten Überprüfungszeitraum (§ 10 Abs. 5 neu) treffen, war es ihr in der Vergangenheit nicht möglich, ein Ergebnis über ein Sicherheitsrisiko im Sinne des § 12 Abs. 1 und 2 mitzuteilen. Der neu eingefügte Abs. 2a stellt klar, dass alle Maßnahmen, die durchführbar sind, unabhängig vom möglichen Bewertungszeitraum zu treffen sind. Die zuständige Stelle erhält in diesen Fällen künftig nicht nur die Erkenntnislage mitgeteilt, sondern auch die Zeiträume, für die Maßnahmen nach § 10 nicht durchgeführt werden konnten. Hierdurch wird die zuständige Stelle in die Lage versetzt, selbst darüber zu befinden, ob ein Verfahrenshindernis im Sinne des § 12 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 (neu) dem Abschluss des Sicherheitsüberprüfungsverfahrens entgegensteht oder ob ihr eine Entscheidung nach § 12 Abs. 3 HSÜVG - immer unter Zugrundelegung des in § 12 Abs. 3 Satz 3 niedergelegten Grundsatzes „in dubio pro securitate“ - im Einzelfall ausnahmsweise möglich ist.

b) Zu Abs. 4

Abs. 4 soll das Verfahren der Sicherheitsüberprüfung transparenter machen. Mit dem neuen Satz 1 wird sichergestellt, dass künftig die betroffene Person nicht nur im Falle der Ablehnung der Betrauung mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit ausdrücklich über das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung unterrichtet wird, sondern auch im Falle der Zulassung zu einer solchen. Aktuell erlangen die betroffenen Personen im Regelfall erst im Zeitpunkt der Unterrichtung zur Ermächtigung Kenntnis, dass die Sicherheitsüberprüfung abgeschlossen wurde. Im Falle einer Wiederholungsüberprüfung, bei der keine Ermächtigung und Unterrichtung mehr erfolgt, bekommt die betroffene Person aktuell gar keine Nachricht.

Der neue Satz 2, wonach die Unterrichtung für Bewerberinnen und Bewerber beim Landesamt für Verfassungsschutz unterbleibt, trägt dem Umstand Rechnung, dass ausländische Nachrichtendienste immer wieder versuchen, durch gesteuerte Bewerbungen den Erkenntnisstand der Nachrichtendienste beziehungsweise deren Einstellungspraktiken auszuforschen.

Der neue Satz 7 eröffnet die Möglichkeit, in beiderseitigem Einverständnis zur Verfahrensvereinfachung die Anhörung auch schriftlich durchzuführen. Auch in der entsprechenden Bundesregelung in § 6 Abs. 1 wird ein schriftliches Äußerungsrecht zugestanden (s. Begründung zu § 6 Abs. 1 und 2 SÜG in BT-DrS. 18/11281 S. 66).

c) Zu Abs. 4a

Auch der einbezogenen Person wird ein entsprechendes Äußerungsrecht zugestanden.

d) Zu Abs. 5

Die Regelung muss auch für die Fälle des Abs. 4a gelten.

e) Zu Abs. 6

Die Regelung der Nr. 2 stellt klar, dass eine Sicherheitsüberprüfung nicht abgeschlossen werden kann, wenn der überprüfbare Zeitraum für die betroffene oder einbezogene Person nicht ausreichend ist.

15. Zu § 13 Abs. 2

Die Regelung muss zusätzlich für die Fälle des § 12 Abs. 4a gelten.

16. Zu § 14

a) Überschrift

Diese wird geändert, weil bei der Aktualisierung auch die Maßnahmen nach § 10 Abs. 1 und 1a soweit erforderlich erneut durchgeführt und bewertet werden. Es handelt sich damit nicht um eine bloße Ergänzung der Sicherheitserklärung.

b) Zu Abs. 1

Die zuständige Stelle beauftragt die mitwirkende Behörde, die Maßnahmen nach § 10 Abs. 1 und 1a erneut durchzuführen, die aufgrund der aktualisierten Angaben erforderlich sind. Mit dieser Regelung soll der Fall vermieden werden, dass sicherheitserhebliche Erkenntnisse, die erst nach Abschluss der Erstüberprüfung auftreten, nicht erkannt werden.

c) Zu Abs. 2

Um den Aufwand von Wiederholungsüberprüfungen geringer zu gestalten, soll es nach Satz 2 aus Effektivitätsgründen möglich sein, im Einzelfall auf die erneute Befragung von Referenzpersonen zu verzichten.

d) Zu Abs. 3

Auch für die Aktualisierung und Wiederholungsüberprüfung ist die Zustimmung der betroffenen und der einbezogenen Person erforderlich. Bei Verweigerung der Mitwirkung tritt die Konsequenz des neuen Satzes 2 ein. Das Zitat des § 12 Abs. 6 Satz 2 führt dazu, dass ohne das Ergebnis, dass kein Sicherheitsrisiko besteht, die weitere Betrauung mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit nicht zulässig ist.

17. Zu § 16

In Abs. 1 Satz 3 wird das Zitat redaktionell an die Neufassung des § 5 Abs. 1 angepasst.

18. Zu § 17

In Abs. 6 soll für die Zukunft die Möglichkeit der elektronischen Aktenführung eröffnet werden. Die in elektronischer Form geführte Akte ist dabei dem Grunde nach wie eine herkömmliche Papierakte zu behandeln. Es gelten daher wie für die Papierakte auch die Vorschriften zur Aufbewahrung und Vernichtung gemäß § 18 HSÜVG sowie zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Dateien gemäß § 19 (s. auch Begründung zur bundesgesetzlichen Regelung in BT-DrS. 18/4654 S. 37 f.). Die eingesetzten IT-Systeme müssen dabei die Anforderungen der VSA (z.B. Sicherheitsstandards für die als VS-NfD eingestufteten ausgefüllten Erklärungsbögen) erfüllen.

19. Zu § 18

In Abs. 2 Satz 5 wird das Zitat redaktionell an die Neufassung des § 5 Abs. 1 angepasst.

20. Zu § 19

Wie aus der Gesetzesbegründung ersichtlich war bereits in der Ursprungsregelung des HSÜG die Regelung gewollt, dass die mitwirkende Behörde die Daten nach Abs. 2 Nr. 1 **zusätzlich** zu denen der betroffenen Person nach Abs. 1 speichern darf (s. LT-Drs. 16/7675, S. 28). Dies entspricht auch der Bundesregelung in § 20 Abs. 2 Nr. 1. Um dies klarzustellen, ist die Ergänzung in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 erfolgt.

In Satz 2 hat eine redaktionelle Anpassung an die aktuelle Gesetzeslage stattgefunden.

Die Streichung der Angabe des Vollzitats erfolgte darüber hinaus, weil Datum und Fundstelle von Rechtsvorschriften nach Rz. 45 der redaktionellen Richtlinien für die Gestaltung von Rechtsvorschriften nur bei der ersten Anführung einer Rechtsvorschrift anzugeben sind. Das Bundesverfassungsschutzgesetz wurde in der Neureglung des § 2 Abs. 7 aber bereits zitiert.

21. Zu § 20

In Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 hat sich die entsprechende Norm zum 18. Januar 2019 geändert. Die Grundlage wurde dementsprechend redaktionell angepasst.

Auch in Satz 4 hat eine redaktionelle Anpassung stattgefunden.

22. Zu § 21

Hier ist in Abs. 2 Nr. 1 b die einheitliche Formulierung des Betrauens mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit zur Klarstellung gewählt worden.

23. Zu § 22

Hier erfolgt in Abs. 4 und 5 die redaktionelle Anpassung an die neue Bezeichnung der oder des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.

24. Überschrift Fünfter Teil

Die Änderung der Überschrift des Fünften Teils ist erforderlich, weil hier Bestimmungen bei Sicherheitsüberprüfungen für den gesamten nicht öffentlichen Bereich enthalten sind, nicht nur für Stellen, deren Tätigkeit auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist.

25. Zu § 23

Mit der Neuregelung in § 23 findet eine Anpassung an die bundesrechtliche Neuregelung in § 24 SÜG statt. Sie stellt die Anwendbarkeit des Fünften Teils und die Zuständigkeit für Sicherheitsüberprüfungen von Personen klar, die bei nicht öffentlichen Stellen beschäftigt sind, aber in öffentlichen Stellen eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausüben. In diesen Fällen ist grundsätzlich die öffentliche Stelle zuständig, in der die Verschlussache zur Kenntnis genommen wird. Die Geheimschutzbetreuung einer nicht öffentlichen Stelle durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) ist nur vorgesehen, wenn Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades VS-Vertraulich oder höher - oder entsprechender Grade über- oder zwischenstaatlicher Einrichtungen - im Rahmen von Aufträgen an nicht öffentliche Stellen gegeben werden.

Bei der Terminologie in Abs. 1 Nr. 1 und 2 ist dabei zu beachten, dass die betroffene Person nicht im Dienstverhältnis zur öffentlichen Stelle steht und daher diese weder eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit zuweisen noch übertragen kann. Die Übertragung erfolgt vielmehr durch die nicht öffentliche Stelle, die öffentliche Stelle kann nur zur sicherheitsempfindlichen Tätigkeit ermächtigen bzw. im Sabotageschutz zulassen.

Sofern betroffene Personen in öffentliche Stellen entsandt werden (vor allem im Rahmen einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit im Sabotageschutz) sind Geheimschutzmaßnahmen bei der nicht öffentlichen Stelle grundsätzlich nicht erforderlich. Die jeweilige öffentliche Stelle muss die betroffene Person vielmehr selbst überprüfen oder kann nach § 7 Abs. 2 oder § 8 Abs. 2 und 3 von einer Überprüfung absehen.

In Ausnahmefällen, wenn z.B. aufgrund der großen Zahl betroffener Personen oder der besonderen Bedeutung oder besonderer Umstände der Verschlussachenbearbeitung, organisatorische Maßnahmen in der nicht öffentlichen Stelle erforderlich sind, kann diese im Einvernehmen mit dem hessischen Wirtschaftsministerium in dessen Geheimschutzbetreuung aufgenommen werden (Abs. 2 i.V.m. § 24 Abs. 1). Im Übrigen gilt § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b n.F. HSÜVG. Dieses Einvernehmen kann mit dem Wirtschaftsministerium sowohl im Einzelfall als auch generell hergestellt werden.

26. Zu § 24

a) Abs. 1

Um umfassende Wiederholungen zu vermeiden, wurden Abs. 1 und 2 zusammengefasst.

Die Regelungen in der neuen Nr. 1 des Abs. 1 sollen für sicherheitsempfindliche Tätigkeiten im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 gelten, welche durch nicht öffentliche Stellen in öffentlichen Stellen durchgeführt werden (z.B. die Errichtung und/oder Wartung von Einbruch- und Überfallmeldeanlagen in Verschlussachen-Registaturen von Behörden). Ohne die Streichung des Passus

„in nicht öffentlichen Stellen“ wären diese Fälle unberücksichtigt. Darüber hinaus orientiert sich das Zitat der obersten Landesbehörde an Nr. 702 des Beschlusses über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen vom 4. April 2019 (GVBl. S. 56).

Der neuen Nr. 2 liegt Folgendes zugrunde: In der bisherigen Fassung der Verordnungsermächtigung nach § 32 Abs. 1 Nr. 3 wurde der Landesregierung die Möglichkeit eröffnet, die zuständige oberste Landesbehörde nach § 24 Abs. 2 (alt) durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Da davon bisher kein Gebrauch gemacht wurde, gab es diesbezüglich eine Regelungslücke, die durch den Verweis auf die Zuständigkeit nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a im neuen § 24 Abs. 1 Nr. 2 geschlossen wird. § 32 Abs. 1 Nr. 2 b sieht in der Neufassung aber weiterhin die Möglichkeit vor, dass die Landesregierung eine davon abweichende Regelung trifft.

b) Abs. 2 und 3

Diese Änderungen dienen der Anpassung an die Bundesregelung in § 25 Abs. 3 und 4 SÜG. Damit werden die Regelungen des § 5a und § 5 Abs. 2 HSÜVG auch für den nicht öffentlichen Bereich übernommen.

27. Zu § 25

In Satz 1 wurde das Zitat spezifiziert. Der Zusatz soll auch die Überprüfung bei zukünftigen Einsätzen abdecken.

Die Änderung in Satz 2 ist rein redaktionellen Ursprungs.

28. Zu § 26

Da zur betroffenen Person kein Dienstverhältnis der zuständigen Stelle besteht, kann diese die sicherheitsempfindliche Tätigkeit nicht zuweisen oder übertragen, sondern zu dieser nur ermächtigen oder zulassen. Dementsprechend wurden die Begriffe gewählt.

Mit den Ergänzungen im Satz 2 werden die Fälle berücksichtigt, in welchen beim Feststellen eines Sicherheitsrisikos im Rahmen einer Wiederholungsüberprüfung eine Ermächtigung aufgehoben wird. Darüber hinaus erfolgt eine redaktionelle Anpassung im Hinblick auf die Aufnahme einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit im Bereich des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes.

Die Ergänzung im Satz 3 dient der Klarstellung der abweichenden Regelung.

29. Zu § 27

In Abs. 2 erfolgt eine Anpassung an § 14 Abs. 1 Satz 2 n.F. HSÜVG.

30. Zu § 28

a) Zu Abs. 1

Die Änderungen folgen weitgehend denen des § 29 des Bundesgesetzes. Die Formulierung lehnt sich größtenteils an den § 17 Abs. 4 Nr. 2 und 3 i.V.m. Abs. 2 Nr. 3 bis 5 HSÜVG an. Nach § 17 Abs. 5 ist die zuständige Stelle verpflichtet, die Daten unverzüglich der mitwirkenden Behörde zu übermitteln. Dem kann sie nur nachkommen, wenn sie diese Informationen unverzüglich von der nicht öffentlichen Stelle vermittelt bekommt. Nur so kann die zuständige Stelle bei sicherheitserheblichen Erkenntnissen entscheiden, ob ein Sicherheitsrisiko vorliegt, das einer weiteren Verwendung in einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit entgegensteht.

b) Zu Abs. 2

Der neue Abs. 2 regelt die Besonderheiten im nicht öffentlichen Bereich. Eine unmittelbare Mitteilung der dort zitierten Informationen an die zuständige Stelle widerspräche dem sich aus § 24 Abs. 2 (neu) ergebenden Sinn und Zweck der Funktion der Sicherheitsbevollmächtigten und der Sabotageschutzbeauftragten im nicht öffentlichen Bereich. Durch die Mitteilungen an diesen Funktionsträger wird die herausgehobene Stellung weiter gestärkt. Der in § 13 Abs. 3 Satz 1 genannte Begriff der "personalverwaltenden Stelle" ist dabei weit auszulegen und auf alle Einheiten der nicht öffentlichen Stelle zu beziehen, die personalverwaltende Aufgaben wahrnehmen und über die entsprechend mitzuteilenden Informationen verfügen.

31. Zu § 32

a) Zu Abs. 1

In der bisherigen Fassung der Verordnungsermächtigung nach § 32 Abs. 1 Nr. 3 (jetzt § 32 Abs. 1 Nr. 2 b) wurde der Landesregierung die Möglichkeit eröffnet, die zuständige oberste Landesbehörde nach dem bisherigen § 24 Abs. 2 (jetzt § 24 Abs. 1 Nr. 2) durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Davon wurde bisher kein Gebrauch gemacht und es ergab sich diesbezüglich eine Regelungslücke. Durch den Verweis auf die Zuständigkeit nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a im neuen § 24 Abs. 1 Nr. 2 wird diese geschlossen. § 32 Abs. 1 soll aber weiterhin die Möglichkeit vorsehen, dass die Landesregierung eine davon abweichende Regelung treffen kann.

b) Zu Abs. 2

Redaktionelle Anpassung an die Neufassung des § 24 und § 32 Abs. 1.

c) Zu Abs. 3

Dieser Absatz enthält in Satz 1 die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass u.a. der Verschlussanweisung. Da die VSA auch für außerhalb der Verwaltung befindliche Stellen gilt (s. Fünfter Teil und Anlage 7 der VSA), entfaltet sie eine Außenwirkung und stellt keine reine interne Verwaltungsvorschrift dar. Eine Ermächtigungsgrundlage ist daher erforderlich. Im Bundesgesetz findet sich diese in § 35 SÜG.

32. Zu § 32a

Es handelt sich um eine Folgeregelung zur Neufassung des BDSG bzw. des HDSIG.

Die Europäische Union besitzt gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 3 des Vertrages über die Europäische Union (EUV) keine Regelungskompetenz für den Bereich der nationalen Sicherheit. Gemäß Art. 2 Abs. 2 Buchstabe a i.V.m. Erwägungsgrund 16 der Verordnung (EU) 2016/679 und gemäß Art. 2 Abs. 3 Buchstabe a i.V.m. Erwägungsgrund 14 der Richtlinie (EU) 2016/680 ist die Anwendbarkeit der Verordnung und der Richtlinie auch sekundärrechtlich ausgeschlossen. Dies betrifft die Datenverarbeitung u.a. durch das Bundesamt und die Landesämter für Verfassungsschutz sowie den Bereich der Sicherheitsüberprüfungsgesetze (s. BT-DrS. 18/11325 S. 79). Das anzuwendende Datenschutzrecht richtet sich demnach nach nationalen bzw. landesrechtlichen Regelungen.

Die vom Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (HBDI) vertretene Gegenauffassung, nach der Datenverarbeitung im Bereich der Sicherheitsüberprüfungen nicht grundsätzlich der nationalen Sicherheit zugehörig und von der Anwendung des Unionsrechts ausgenommen ist, kann dabei nicht überzeugen. Durch Sicherheitsüberprüfungen sollen insbesondere Spionage und Sabotage an sicherheitsrelevanten Einrichtungen verhindert werden. Hier besteht somit eine direkte Verbindung zur staatlichen Sicherheit. Das HSÜVG enthält darüber hinaus weitgehend Regelungen zu den konkreten Maßnahmen des Landesamts für Verfassungsschutz im Rahmen von Sicherheitsüberprüfungen. Des Weiteren beinhaltet es Vorschriften zur Vorbereitung dieser Maßnahmen durch die zuständigen Stellen wie die Erhebung und Zulieferung von Daten und zu den entsprechenden Rechten und Pflichten der Betroffenen. Es besteht also klassischerweise ein unmittelbarer Zusammenhang zu den Arbeitsabläufen des Verfassungsschutzes und der nationalen Sicherheit. Folgerichtig ist in der Umsetzung der Datenschutzreform in Hessen für die Datenverarbeitung durch das Landesamt für Verfassungsschutz die Regelungskompetenz der Europäischen Union verneint worden (s. LT-Drs. 19/5728 S. 97 ff.). Dies muss auch für die Regelungen des HSÜVG gelten, da ansonsten eine praxisferne Aufspaltung der Abläufe erfolgen würde. Darüber hinaus würde dies zu einer unterschiedlichen Rechtslage in den Überprüfungsverfahren des Landes Hessen und des Bundes führen, was nicht hinnehmbar wäre.

Im Ergebnis sollen einzelne Vorschriften des neuen Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes auch auf das HSÜVG Anwendung finden sowie die Kontrollrechte des HBDI spezifisch für den Bereich geregelt werden. Im Sinne einer harmonischen Rechtsentwicklung orientiert sich § 32a HSÜVG dabei weitgehend an dem neuen § 36a SÜG des Bundes, der mit dem Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) Nr. 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) Nr. 2016/680 vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097, 2130) neu gefasst wurde.

a) Zu Abs. 1

Zu Nr. 1.

Das HSÜVG bildet ein bereichsspezifisches Datenschutzvollsystem für das Gebiet der Sicherheitsüberprüfungen, das keinen Raum für die Anwendung der Datenschutzgrundverordnung sowie des Zweiten Teils des HDSIG lässt. § 1 Abs. 8 HDSIG sieht allerdings die entsprechende Anwendung der Verordnung sowie des Ersten und Zweiten Teils des HDSIG vor, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Von dieser abweichenden Regelungsbefugnis wird mit dem Ausschluss des § 1 Abs. 8 HDSIG Gebrauch gemacht. Dadurch bleibt die grundsätzliche Anwendbarkeit des Teils 1 des HDSIG jedoch unberührt, da sich diese bereits aus § 1 Abs. 1 HDSIG unmittelbar ergibt. In Nr. 1 werden daher folglich weitere Anwendungsausschlüsse bestimmt, für die das HSÜVG bereichsspezifische Spezialregelungen trifft:

§ 14 Abs. 1 regelt explizit den Anwendungsbereich der Verordnung, findet hier also keine Anwendung. Abs. 2 hingegen ist weiterhin anzuwenden: Hiernach hat der oder die Hessische Datenschutzbeauftragte auch außerhalb des Anwendungsbereichs der Verordnung ein Recht auf Beanstandung und Warnung. Diese Möglichkeit, rechtswidrigen Zuständen abzuwehren, soll erhalten bleiben. Abs. 3 ist eine Regelung in Umsetzung der Richtlinie (EU) Nr. 2016/680 (s. Gesetzesbegründung in LT-Drs. 19/5728, S. 105) und daher von der Anwendung ausgeschlossen. Abs. 4 und 5 sind ebenfalls nicht einschlägig, da in § 32a Abs. 4 HSÜVG spezifische Sonderregelungen auch für nicht öffentliche Stellen getroffen wurden.

§ 19 ist bereits nach seinem Regelungsinhalt auf den Anwendungsbereich der Verordnung und der Richtlinie beschränkt und daher hier nicht anwendbar. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird er gleichwohl klarstellend aufgeführt.

Zu Nr. 2

Die Teile 2 und 3 des HDSIG finden als Ausgestaltung der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 und der Richtlinie (EU) Nr. 2016/680 keine Anwendung. Einige der dort getroffenen Regelungen sind aber auch im Bereich der Sicherheitsüberprüfungen sinnvoll und daher nach Nr. 2 entsprechend

anzuwenden. Entsprechende Anwendung bedeutete dabei, dass die Besonderheiten auf dem Gebiet der Sicherheitsüberprüfungen berücksichtigt werden.

Die Einbeziehung von § 37 erfolgt z.B., um eine einheitliche Vorgehensweise in Strafverfahren zu gewährleisten. § 41 begründet eine einheitliche Datenschutzterminologie. § 46 Abs. 1 bis 4 HDSIG regelt die Voraussetzungen für die Einwilligung. Der Umgang mit den in § 46 Abs. 5 normierten besonderen Kategorien personenbezogener Daten ist bei Sicherheitsüberprüfungen geradezu aufgabentypisch. Eine spezifische Einwilligung ist daher nicht zielführend und daher die Anwendung auszuschließen. Die weiteren entsprechend anzuwendenden Vorschriften regeln Grundsätze, die auch im Sicherheitsüberprüfungsverfahren berücksichtigt werden sollen.

b) Zu Abs. 2 bis 4

Hier wird in Anlehnung an den § 36a des Bundesgesetzes die bereichsspezifische Datenschutzkontrolle im Bereich der nationalen Sicherheit geregelt.

33. Zu § 33

Hier erfolgt die redaktionelle Anpassung an die regelmäßig siebenjährige Gültigkeitsdauer entsprechend dem Leitfaden für das Vorschriften-Controlling vom 13. Dezember 2017 (StAnz 21018, S. 2).

Wiesbaden, 26. August 2019

Der Hessische Ministerpräsident

Volker Bouffier

Der Hessische Minister des Innern
und für Sport
Peter Beuth